

Allgemeine Bedingungen

für die Flutlichtbenutzung auf Sportanlagen der Stadt Innsbruck für Trainingszwecke / Abendspiele von Montag – Freitag (MO – FR)

1. Allgemeines

Die Stadt Innsbruck fördert den Breiten- und Leistungssport im Rahmen ihrer Möglichkeiten unter anderem durch

- größtenteils kostenlose Überlassung der Sportstätten
- Gewährung von Subventionen

Aus diesem Grund stellt die Stadt Innsbruck die nachfolgend bezeichneten Sportanlagen den Sportvereinen zu Trainingszwecken / Abendspielen während der Woche (Montag bis Freitag) inkl. Flutlicht und bis auf Widerruf zur Verfügung. Die Flutlichtanlage ist pfleglich, ortsüblich und nach Maßgabe dieser allgemeinen Bedingungen zu behandeln.

2. Sportanlagen

Auf den folgenden Sportplätzen ist die Flutlichtbenutzung nach Abstimmung und nach Freigabe durch das Sportamt möglich:

- a. Sportplatz – Fenner
- b. Sportplatz – Wiesengasse
- c. Sportplatz – Wilten West / Besele
- d. Sportplatz – Hötting West
- e. Sportplatz – Reichenau
- f. Sportplatz – Sieglanger

Für jeden Sportplatz, welcher über eine Flutlichtanlage verfügt, gelten die vom Sportamt erarbeiteten Allgemeinen Bedingungen.

3. Betriebszeiten (Trainingszwecke/ Abendspiele (MO – FR))

Die Betriebszeiten richten sich nach den Trainings- bzw. Einteilungserfordernissen der jeweiligen Vereine bzw. Maßgaben des Tiroler Fußballverbandes (Spieleinteilung).

Die Betriebszeit endet im Regelfall jedoch spätestens um 21:30 (automatisch).

4. Ausnahmen der Betriebszeit (MO – FR)

Sollten Meisterschafts- bzw. Cupspiele länger als bis 21:30 (z. B. Nachspielzeit) dauern, muss der diensthabende Platzwart entsprechend der notwendigen Spieldauer die Endzeit der Flutlichtanlage bis Spielschluss gewährleisten.

5. Trainingsbetrieb bei Flutlichtanlagen auf Sportplätzen (MO – FR)

Die Vereine haben dafür zu sorgen, dass es zu keiner ungebührlichen Lärmentwicklung während des Trainings kommt (siehe Sportplatzordnung). Nach Beendigung des Flutlichtbetriebes ist das Spielfeld unverzüglich zu verlassen.

6. Aushang – Betriebszeiten

Der im Aushang der Sportanlage befindliche Flutlichtbenutzungsplan ist wesentlicher Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen und ist ordnungsgemäß einzuhalten.

7. Haftungsausschluss

Die Stadt Innsbruck übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Schäden, die aus der Nutzung der Sportstätte oder aus einem allfälligen Ausfall der Flutlichtanlage entstehen. Die Sportvereine halten die Stadt Innsbruck für Schäden Dritter in diesem Zusammenhang vollkommen schad- und klaglos.

8. Sonstiges

Aus der Zurverfügungstellung der Sportplätze samt Flutlichtanlage können keine wie immer gearteten Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Stadt Innsbruck ist jederzeit berechtigt, die Erlaubnis zur Nutzung der Sportstätte samt Flutlichtanlage ohne Angabe der Gründe zu widerrufen.

Als Zeichen des Einverständnisses wird dieses Dokument vom Zeichnungsberechtigten XY des Sportvereines XY unterfertigt:

Innsbruck, am.....

.....
()